



Sporthallenordnung

Sporthallenordnung für die Sporthalle, am Weberborn 28

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Sporthalle dient:

1. der Pflege der Leibesübungen, die dem Hallensport zugezählt werden und
2. der Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.

§ 2

Benutzungsrechte

Die Sporthalle steht:

1. der Volksschule Goldbach und auf Antrag auch auswärtigen Schulen die von Goldbacher Schülern besucht werden zur Abhaltung des Sportunterrichts,
2. den sporttreibenden Vereinen und Interessengruppen zur Abhaltung von Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen,
3. den Ortsvereinen zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Für alle Hallenbenutzer wird über die Belegung von Trainingszeiten von Montag bis Freitag ein Dauerbelegungsplan erstellt, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegern geändert werden kann.
2. Für Wettkämpfe an Wochenenden und kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen werden gesonderte Belegungspläne erstellt. Die entsprechenden Anträge sind mind. 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.

3. Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Übungs- oder Wettkampfstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten. Vorlauf- und Überlaufzeiten sind beim Belegungszeitraum zu berücksichtigen.
4. Der Übungsbetrieb muß bis 22.00 Uhr beendet sein. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.15 Uhr Halle, Dusch-, Umkleide- und Geräteräume verlassen haben.
5. Veranstaltungen im Foyer der Sporthalle müssen sowohl bei der Gemeinde als auch beim jeweiligen Pächter angemeldet werden.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben, wie sie von der Gemeinde festgesetzt sind.

§ 5

Aufsicht

Schulleitungen, Sportvereine und Interessengruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

§ 6

Sonstige Einrichtungen

Die Benutzung der Schankanlage ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hallenverwaltung gestattet. Die entsprechende Gebühr wird dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7

Übungsbetrieb

1. Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit Sportschuhen betreten werden. Bei Wettkämpfen, kulturellen u. gesellschaftlichen Veranstaltungen ist den Besuchern das Betreten der Halle in Straßenschuhen erlaubt.
2. Die Sportfläche darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. sein Vertreter anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßigem Zustand zu überzeugen.
4. Der Übungsleiter hat am Schluß der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
5. Dem Hausmeister, Sachwalter oder dem mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden jederzeit zu gestatten.

§ 8

Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
2. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen.
3. Alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen. Eine Ausnahme bilden jene Geräte, die wegen ihres Gewichts mit Rollen ausgestattet sind. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
4. Es ist nicht gestattet Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.
5. Die Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen (Werbeanlagen und ähnliches) in der Sporthalle bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
6. Getränkeflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Sporthalle bzw. in die dazu gehörenden Nebenräume gebracht werden.
7. Bei Benützung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
8. Rauchen ist während des Übungsbetriebes in der gesamten Halle, mit Ausnahme im Foyer, nicht gestattet.
9. Flaschen, Gläser und Krüge dürfen auf die Tribüne nicht mitgenommen werden.

§ 9

Haftung für Personen und Sachschäden

Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Goldbach haftet nicht für Personen und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen entstehen. Jeder private Benutzer übernimmt unbeschadet eines Versicherungsschutzes als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Goldbach, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, daß die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind, sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden. Für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf der Benutzungsvereinbarung eingetragene Person bzw. der Übungsleiter die volle Haftung. Jeder private Benutzer der gemeindlichen Sporthalle hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen der Gemeinde Goldbach nachzuweisen ist.

§ 10

Verstöße gegen die Hallenordnung

Die Schulleiter, der Hausmeister und der Vertreter der Gemeinde Goldbach sind berechtigt, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Sporthalle zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Gemeinde Goldbach dem Hallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ausschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt mit Beschluß des Hauptverwaltungs- und Personalausschusses vom **01. Juni 1994** in Kraft

Goldbach, den 10.06.1994

Fuchs
1. Bürgermeister